

Joseph Johann Adam von Liechtenstein wendet sich an Kaiser Karl VI. und die Österreichische Hofkanzlei, weil der Jurisdiktionsstreit mit dem Landgericht Rankweil noch immer nicht gelöst worden ist. Konz. o. O., vorgelegt 1721 Oktober 31, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

Ad imperatorem und loblich Osterreichische Hoffcanzley¹.

Exhibit den 31. Octobris 1721.

An die römisch kayserliche etc. etc. mayestät.

Meinen allergnädigsten kayser, könig und herrn, herrn, allerunderthänigste anzaig und bitt umb innvermelte allergnädigste verordnung an dero lobliche Oberösterreichische Regierung zu Inspruck².

Mein, Joseph³ fürsten und regierern des hauses Lichtensteyn etc., die immedietät und davon abhängenden jura superioritatis territorialis des fürstenthums Lichtensteyn betreffend.

Mitt beylagen littera A, B & C.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Allergnedigster etc.

Euer kayserliche mayestät werden sich zu erinnern allergnädigst geruchen, welcher gestallt vor schon bald 9 jahren mein in Gott ruhender seeliger vatter nunmehr die beede immediat reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg, von denen fürst philippinischen söhnen auß seines hauses primogenitur mitt schwehem ohnkosten under euer kayserlichen mayestät allergnedigsten genehmhaltung gebracht. Auch auff dieselbe hernach noch fernerhin von euer kayserliche mayestät den 23. Januarii 1719 die allergnädigste erhebung in ein reichsfürstenthum sub nomine Lichtensteyn, allerunderthänigst aussgebetten, diese allerhöchste gnade auch sofort euer kayserlichen mayestät Österreichischen Hoffcanzley zum dem ende, damitt dieselbe all solches reichsüblicher massen vormerken, alß auch an die andere ihre undergebene stellen und zuzforderist die Vorderösterreichische Regierung die nöttige verfügung gelangen lassen wolle, lautt anlag littera A bekannt gemacht haben.

Wann nun aber deme ohngeacht, biß daher obgedacht mein seeliger vatter sich diser allerhöchsten kayserlichen gnade umbso weniger in der würlchlichkeit erfreuen können, alß die dorttherum gelegene österreichische vorder adlerbergische beampte und wohlvermuthlicher dingen, auff dero widriges angeben, auch eine löbliche Oberösterreichische Regierung zu Inspruck [2] den würlchlichen genuss ihme nicht allerdings gönnen, sondern mitt disem neuen immediat fürstenthum und deßen landesfürstliche gerechtigkeitten, auch dahin gestellten beampten nach ihrem aigenen gutdünken gleichsam alß mitt ihren nachgesetzten und ergebenen verfahren, solche zu dem ende, bald da bald

¹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.*

² Innsbruck, Stadt (A).

³ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

dortthin, auch außerhalb an Reichs⁵, sogar zue ersezen, citiren und under allerhand vorgebenen, in dem fürstenthum ihnen zum præjudiz verfügt seyn sollenden neuerungen und angedroheten weittläuffigkeitten, in verrichtung ihrer amtpflicht intimidiren wollen, obbesagt mein vatter aber, in alle diese, wider seine so theuer erworbene reichs-immedietät, streyttende bedaurliche unternemungen umbso weniger willigen können, alß stark und schnurstrak, dieselbe denen allerhöchsten kayserlichen verordnungen und euer kayserliche mayestät wellttgepriesenen, recht und gerechtigkeit liebendem gemüht widerstreitten thun. Underdeßen aber dennoch mann an seitten loblichen Oberösterreichischen Regierung den einmahl erkieseten weeg fürgehen und biß dahero meinen seeligen vatter wider allen reichs und österreichischen canzley stylum, andern schwabischen immediat reichsstanden nicht gleich haltten und denselben einiger nachbarlichen zuschreybens würdigen, sondern allein [3] mitt dessen beambten immediate haltten und waltten wollen, dessen auch noch ein neuerliches exempel bey antritt meiner regierung (lautt der anlag littera B da auff mehrbesagter loblicher Oberösterreichischer Regierung verordnung der kayserlichen littera B legations substitution und oberamt mann der herrschafft Razüns⁶ in Graupündten⁷, dergleichen tagsazung nach Chur⁸, in denen gewöhnlich bedrohlichen terminis angestellet) sich eraignet und an den tag geleet. So habe zwar nicht anderst gekönnt, alß meiner alldortigen beambten, der von meinem seeligen vatter ihnen ertheylten amtsinstruction gemaßes aufführen genehm zu halltten, und ihnen weisen, sie sich gegen gedachten von Greutt⁹ in das zukünfftige zue verhalten und zu erklären hatten, besag littera C gemessen anzue befehlen. Nachdemahlen aber jedoch mir, der ich die ehre habe, anderwart in euer kayserliche mayestät Erblanden¹⁰ ein erbunderthaniger fürst, vasall und landstand zu seyn, höchst beschwerlich fallen, mitt dero loblichen Oberösterreichischen Regierung und davon abhängenden andern stellen und beambten in strittigkeitten zu stehen und meine in dem fürstenthum Lichtensteyn erworbene reichs-immedietät, landesfürstlichen rechten und hoheitt mitt denen sonst gewöhnlichen rechtsmittel zue behaupten, sondern [4] ich vilmehr meine uhralltt angestammte allerunderthänigste treu und devotion, auch ausserhalb denen Erblanden ratione besagt meines immediat territorii, so vil immer möglich, vorleuchten lassen möchte, solchen allergehorsamsten endzwek aber zu erraichen kein ander mittel, alß euer kayserliche mayestät allerhöchste und nachdrucklichste neuerung an mehrgemelltt, meiner gerechtsame allzu nahe tretende lobliche Oberösterreichische Regierung, vorhanden ist.

Als gelanget an euer kayserliche mayestät meine allerunderthänigst gehorsambste bitt, dieselbe wollen in allerhöchsten kayserlichen und Erblandes fürstlichen gnaden geruhen, die obangezogene kayserliche verordnung de dato 3. Novembris 1720 nicht allein widerholter mahlen dero loblichen Oberösterreichischen Regierung zu insinuiren, und daß dieselbe solche auch dero nachgesetzten vorder adlerbergische beambten ebenmässig publicire, und deroselben nachzuleben anbefehle, nachdrucklichst zue verordnen, sondern auch noch ferner mehrbelobter Regierung in kayserlichen gnaden mitt zu geben, daß sie und die ihrigen nicht mitt meinen beambten, sondern wie sie sonst bey andern reichs und craysständen zu thun gewohnet, mitt mir selbst aus denen nachbarlichen

⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁶ Rhäzjuns, Gem., Graubünden (CH).

⁷ Graubünden, Kanton (CH).

⁸ Chur, Stadt und Bistum, Graubünden (CH).

⁹ Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rhäzjuns. Vgl. Jürgen SIMONETT, *Aegidius von Greuth*; in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016837/2009-02-09/>), abgerufen am 31. Mai 2024.

¹⁰ Die habsburgischen Erblande setzten sich um aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, *Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas*, Wien 1994, *Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen*, S. 44–51.

vorfallenheiten in das künfftige communicire. Dermahlen aber insonderheit ihre mir imputirende neuerungen an euer kayserliche mayestät hochlöblichen Österreichischen Hoffcanzlei specificce ohnverweylt einsende und biß auff dieselbe erfolgende, allerhöchste kayserliche und erzlandesfürstliche verordnung sich aller angedroheten weittläuffigkeit, oder thatlichkeitt gänzlich entthaltten thue, bin ich dargegen des allerunderthänigsten erbietens, den ohngrund solcher angebenen neuerungen und meine habende gerechtsame clar darzu thun, in dem übrigen aber jedoch durchgängig mich also zu bezeugen, daß euer kayserliche mayestät darauff meine allerunderthänigste treu und friedliebendes gemüht in allerhöchsten kayserlichen hulden und gnaden zu erkennen ursach haben sollen, alß worzu mich in erwartung allergnädigster resolution bestens empfehle und ohnabfallig verharre.